



Gemeinde Auw

# Feuerwehrreglement

Stand 14.08.1997

Der Gemeinderat Auw, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

## **A. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 1**

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 2**

Feuerwehrdienstpflicht Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem 20. und endet nach dem Erreichen des 44. Altersjahres.

### **§ 3**

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### **§ 4**

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin oder der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

## **B. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 5**

Feuerwehrkommission<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:  
a) Feuerwehrkommandant bzw. –kommandantin;  
b) Ein Mitglied des Gemeinderates;  
c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin  
d) Ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Aktuar, Materialverwalter, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft  
e) Ein Vertreter der ZSO kann der Kommission angehören oder kann zu speziellen Sitzungen einbezogen werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selber.

## **C. Löscheinrichtungen**

### **§ 6**

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist die Feuerwehrkommission zuständig. Eine jährliche Kontrolle dieser Anlagen hat im Frühjahr zu erfolgen. Die für diese Arbeit beauftragte Person hat dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin einen schriftlichen Kontrollbericht abzugeben.

## **D. Ausrüstung**

### **§ 7**

- Ausrüstung
- <sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
- <sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 8**

- Ausbildung
- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes, sowie des von der Feuerwehrkommission erstellten Arbeitsprogrammes.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 9**

- Übungsdienst
- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach der Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### **§ 10**

- Branddienst, Einsatzpläne
- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar-Feuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hiezu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

<sup>3</sup> Für Einsätze bis 2 Stunden gilt der Ansatz eines Übungssoldes, danach gelten die ordentlichen Entschädigungsansätze der Gemeinde.

## **F. Kontrollwesen**

### **§ 11**

- Kontrollführung  
Feuerwehrkommando.
- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteu-  
eramtes.

### **§ 12**

- Dienstbüchlein
- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom  
Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten  
der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### **§ 13**

- Kommandowechsel
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen  
Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist  
ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **G. Versicherung**

### **§ 14**

- Versicherung der  
Feuerwehrleute und  
Ihrer Privatfahrzeuge
- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen  
Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall  
versichert.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der  
Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden  
durch die Gemeinde ersetzt.

## **H. Ordnungsbussen**

### **§ 15**

- Bussen
- <sup>1</sup> Dienstversäumnisse, ohne begründete Entschuldigung werden  
gebüsst. Die Busse für die 1. Absenz beträgt einen Übungssold, im  
Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen  
Übungssold.
- <sup>2</sup> Bei begründetem Dienstversäumnis ist der Feuerwehrkommission  
vor der Übung, in Ausnahmefällen jedoch bis spätestens zwei Tage  
nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung einzureichen.

## I. Schlussbestimmungen

### § 16

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 4. März 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

Auw, 7. Juli 1997

**GEMEINDERAT AUW**  
Der Gemeindeammann:  
Paul Leu

Der Gemeindeschreiber:  
Stefan Schumacher

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt  
Aarau, 14. August 1997

Der Direktor:  
Dr. Rolf Eichenberger